

## **Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung**

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen**

**Bebauungsplanes Völlinghausen Nr. 8**

**„Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ in Verbindung mit  
der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Erwitte**

**sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen**

**Bebauungsplanes „Sondergebiet II – Regenerative**

**Nutzung (Photovoltaik)“ in Verbindung mit der**

**26. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Anröchte**



## **Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung**

**zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Völlinghausen  
Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ in Verbindung mit der 14. Ände-  
rung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte**

**sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ in Verbindung  
mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte**

Auftraggeber:

Stadt Erwitte  
Am Markt 13  
59597 Erwitte

Gemeinde Anröchte  
Hauptstraße 74  
59609 Anröchte

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Jennifer Hofmann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2036

Warstein-Hirschberg, März 2022

## Verzeichnisse

---

### Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen .....	3
3.0 Vorhabensbeschreibung.....	5
3.1 Lage des Plangebietes .....	5
3.2 Flächennutzungsplan .....	5
3.3 Bebauungsplan .....	6
3.4 Vorhabensspezifische Wirkungen.....	8
4.0 EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ .....	12
4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets .....	13
4.2 Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2 VSchRL .....	14
4.3 Schutzziele und Maßnahmen .....	15
4.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet.....	16
4.5 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2 .....	16
4.6 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes .....	17
5.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete .....	18
5.1 Überschlägige Prognose über die Lebensraumeignung der Vorhabensfläche .	18
5.2 Überschlägige Prognose und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Vorhabens .....	20
5.3 Beurteilung möglicher Summationseffekte.....	20
6.0 Zusammenfassung.....	21
Quellenverzeichnis .....	24

## Verzeichnisse

---

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes .....	1
Abb. 2	Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu dem Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“.....	2
Abb. 3	Auszug aus den rechtswirksamen Flächennutzungsplänen .....	5
Abb. 4	Geplante 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte .....	6
Abb. 5	Geplante 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte .....	6
Abb. 6	Auszug aus der Planzeichnung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne ..	6
Abb. 7	Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“ .....	12
Abb. 8	Darstellung der vorkommenden maßgeblichen Vogelarten auf Grundlage der Fundpunkte/-flächen von LANUV (2022D) und LAND NRW (2022). .....	19

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten .....	14
Tab. 2	Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss).....	16

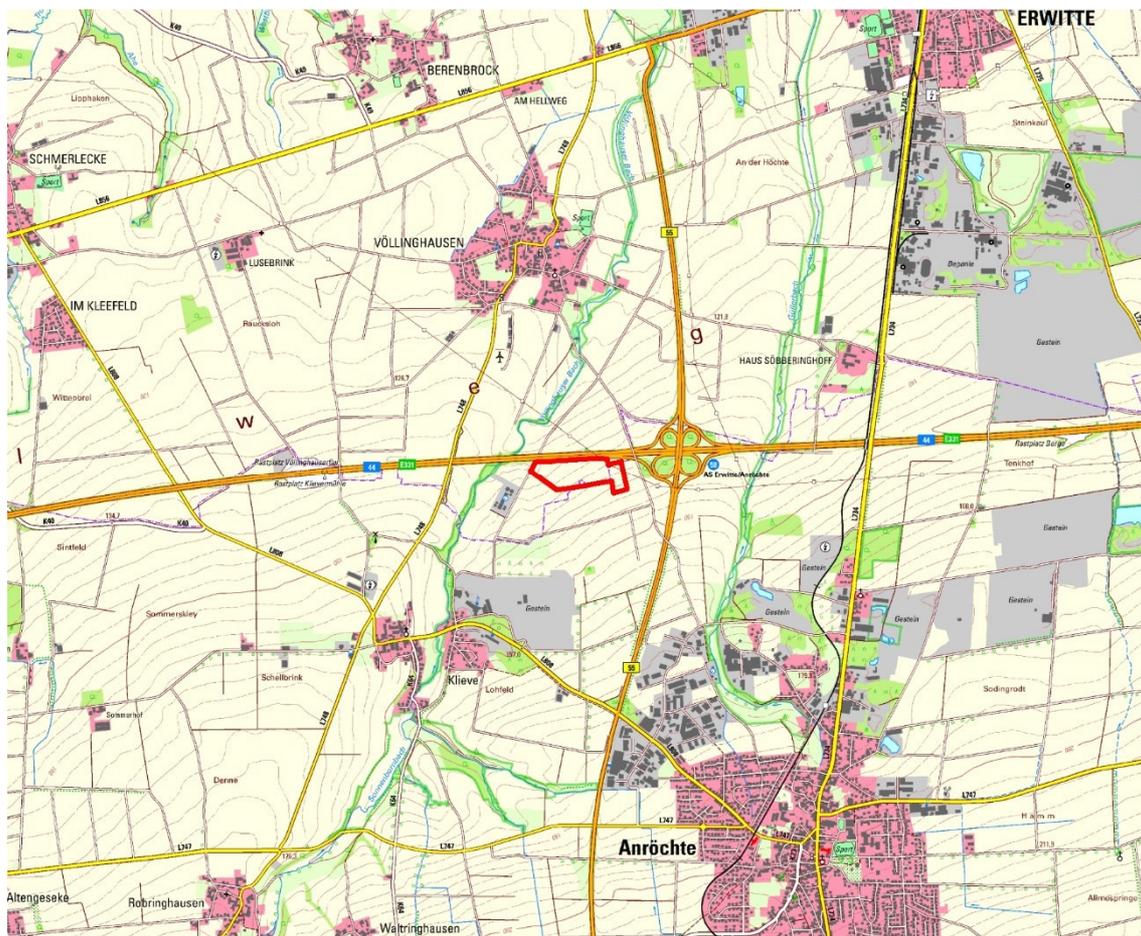
## Veranlassung und Aufgabenstellung

### 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ und die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Damit folgen die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte dem Ansinnen der Vorhabensträger, welche sich zu einer GbR zusammengeschlossen haben. Die Investoren beabsichtigen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich südlich der BAB 44 westlich der Anschlussstelle Erwitte/Anröchte. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)



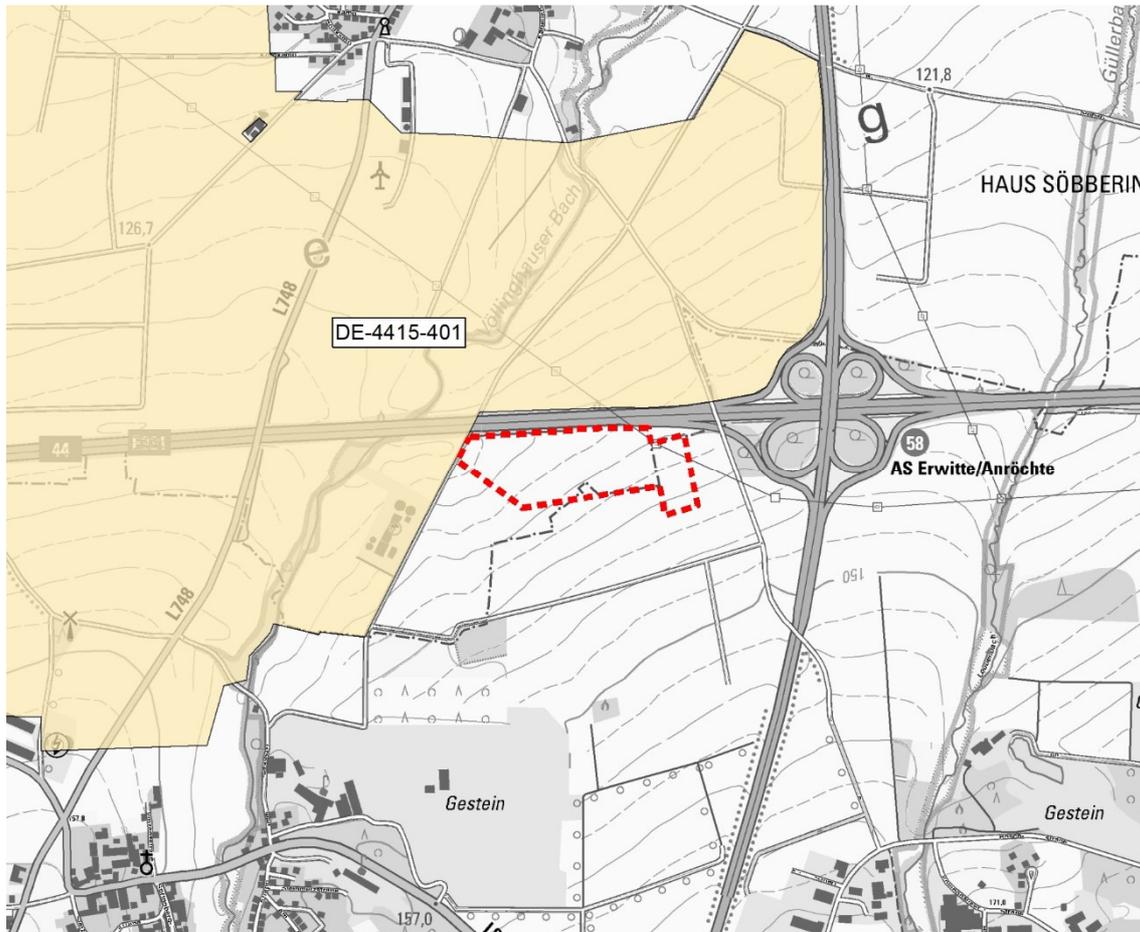
**Abb. 1** Lage des Plangebietes (rot markiert) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird südlich der Trasse der Autobahn BAB 44 im Umfeld des Autobahnkreuzes Erwitte/Anröchte realisiert. Im westlichen Bereich schließt sich der Geltungsbereich des Plangebiets fast an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ an. In nördlicher Richtung verläuft die Trasse der Autobahn zwischen dem Plangebiet und dem Vogelschutzgebiet. Der Abstand des

### Veranlassung und Aufgabenstellung

Plangebiets zu dem Vogelschutzgebiet beläuft sich im Westen auf ca. 6 m und im Norden auf ca. 50 m.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ausgehen. Diese Prüfung erfolgt zunächst mittels einer FFH-Vorprüfung. Sind auf dieser Stufe erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.



**Abb. 2** Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu dem Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (gelbe Flächenschraffur).

## **2.0 Rechtliche Grundlagen**

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten. Für FFH-Lebensräume und -Arten der Anhänge I und II FFH-RL sowie für Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL haben die Mitgliedsstaaten entsprechende Schutzgebiete an die EU gemeldet. Der nordrhein-westfälische Beitrag zum Natura 2000-Netzwerk umfasst insgesamt 518 FFH-Gebiete und 27 Vogelschutzgebiete, was einem Anteil von 8,4 % der Landesfläche entspricht (MKULNV 2010).

Rechtliche Grundlage bildet Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt ist nur dann zulässig, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets und der Erhaltungsziele nicht eintritt.

### **Verfahrensablauf**

Der Verfahrensablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein mehrstufiges Verfahren, bei dem im Wesentlichen drei Hauptschritte zu unterscheiden sind.

1. FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG (Screening)
2. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG (vertiefende Prüfung der Erheblichkeit)
3. Prüfung der Ausnahmebestimmung gemäß § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

### **FFH-Vorprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und § 35 BNatSchG**

- Überschlägige Ermittlung der relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren des Projektes inklusive ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf das Natura 2000-Gebiet einschließlich seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile
- Überschlägige Prognose und Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich auszuschließen sind

### **Rechtliche Grundlagen**

---

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob von dem geplanten Vorhaben eine Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet ausgeht. In der Konsequenz ergibt sich daraus die Frage, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sind erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen oder weiteren Dokumenten.

Im Sinne einer Vorabschätzung wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob ein Vorhaben in einem konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Verbleiben Zweifel über die Unerheblichkeit des Vorhabens, ist eine genauere Prüfung des Sachverhalts und damit eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsstudie erforderlich. Weiterhin wird bei einer FFH-Vorprüfung nicht die gemäß Artikel 6 Absatz 3 FFH-RL erforderliche Beurteilung der kumulativen Wirkungen des untersuchten Projekts zu anderen Plänen und Projekten berücksichtigt.

## Vorhabensbeschreibung

### 3.0 Vorhabensbeschreibung

#### 3.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich südlich der BAB 44 westlich der Anschlussstelle Erwitte/Anröchte. Westlich grenzt das Plangebiet an den Steinweg im Stadtgebiet Erwitte.

Nach Süden schließt im Flächennutzungsplan mittelbar eine oberirdische Abbaufäche nichtenergetischer Bodenschätze an. Hier wird Grünsandstein abgebaut.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Völlinghausen (Stadt Erwitte) in der Flur 7 die Flurstücke 124,178 und 179 sowie in der Gemarkung Anröchte (Gemeinde Anröchte) in der Flur 6 die Flurstücke 70 und 72 tlw. Der Änderungsbereich ist ca. 9,5 ha groß. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

#### 3.2 Flächennutzungsplan

„Der Änderungsbereich ist in den rechtswirksamen Flächennutzungsplänen der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte bisher als Fläche für die Landwirtschaft in Anlehnung an § 5 (2) Nr. 9a BauGB dargestellt. Des Weiteren sind in beiden Flächennutzungsplänen eine oberirdische Hauptversorgungsleitung, hier: 220 kV-Hochspannungsleitung dargestellt. Im Flächennutzungsplan der Stadt Erwitte wird zudem eine unterirdisch verlaufende Erdgasleitung dargestellt. Derzeit wird geprüft, ob diese tatsächlich in der Realnutzung vorhanden ist“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022C).

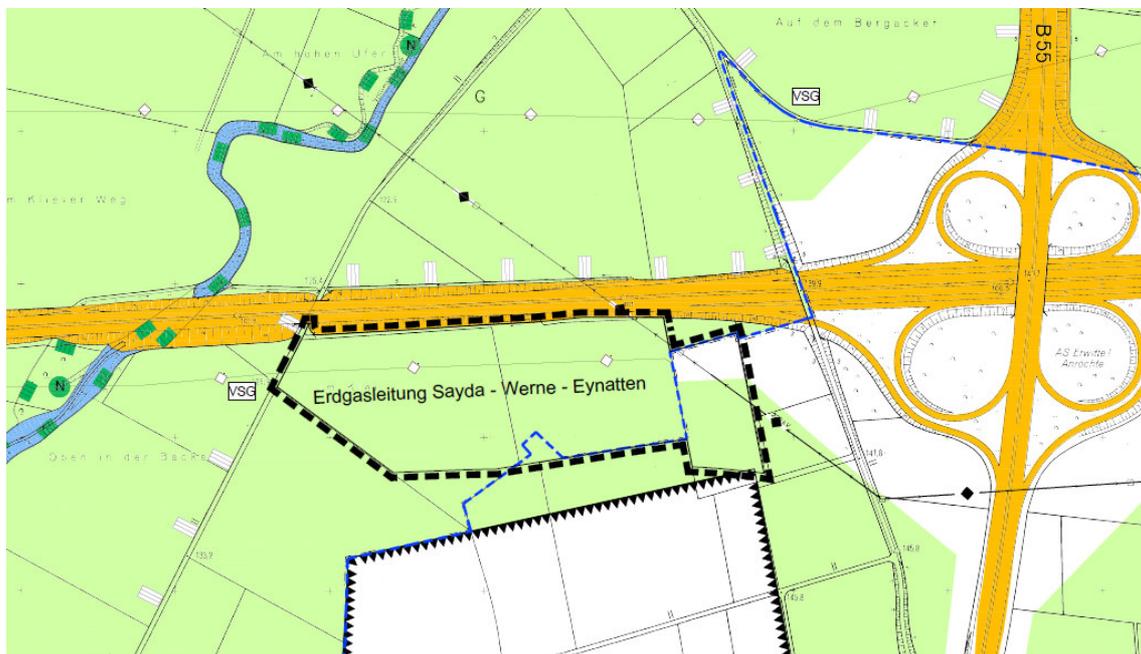


Abb. 3 Auszug aus den rechtswirksamen Flächennutzungsplänen (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022D)

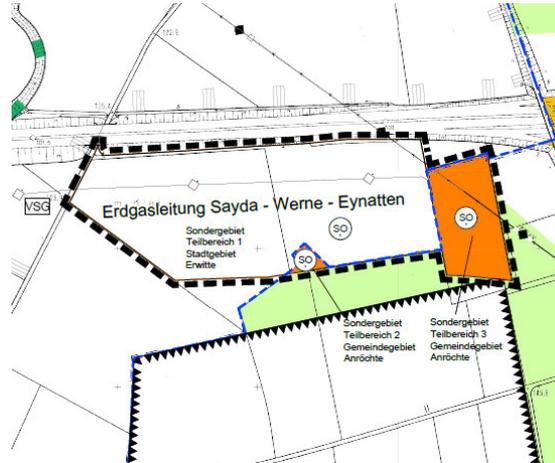
„Im Rahmen dieser 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte wird der Bereich als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „regenerative Energienutzung/ Photovoltaik“ in Anlehnung an § 5 (2) Nr. 2b BauGB dargestellt. Die Leitungsverläufe

**Vorhabensbeschreibung**

der Hauptversorgungsleitungen werden unverändert übernommen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022C).



**Abb. 4** Geplante 14. Änderung des Flächen-nutzungsplans der Stadt Erwitte (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022D).



**Abb. 5** Geplante 26. Änderung des Flächen-nutzungsplans der Gemeinde Anröchte (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022D).

**3.3 Bebauungsplan**

Die Vorhabensträger haben sich dazu entschlossen als GbR eine gemeinsame Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Gemeinschaftsanlage hat eine Bruttogesamtfläche von ca. 9,5 ha. Davon befinden sich rund 8 ha auf dem Gebiet der Stadt Erwitte und ca. 1,5 ha in der Gemarkung Anröchte.

Die vorhabenbezogenen Bebauungspläne sowie die Änderungen der Flächennutzungspläne der Stadt Erwitte und Gemeinde Anröchte werden im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB entwickelt. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)



**Abb. 6** Auszug aus der Planzeichnung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022B)

## Vorhabensbeschreibung

---

### Art und Maß der baulichen Nutzung

„Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 11 (2) BauNVO ein "Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung regenerative Energienutzung (Photovoltaik) festgesetzt. Dabei sind im o.a. Sonstigen Sondergebiet die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie die zugehörigen technischen Einrichtungen und Erschließungswege zulässig.

Die baulichen Anlagen dürfen eine Höhe von 4,10 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten. Des Weiteren wird bestimmt, dass die Module der Solaranlage mit einem Mindestabstand von 0,80 m zur Geländeoberfläche zu errichten sind“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

### Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht

„Durch das Plangebiet verläuft eine unterirdische 10 kV-Leitung von Westen nach Osten am nördlichen Plangebietsrand sowie eine oberirdische 220 kV-Hochspannungsleitung von Südost nach Nordwest im Nordosten des Plangebiets. Diese Leitungen sowie die Schutzstreifen werden als Flächen festgesetzt, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorger zu belasten sind“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

### Gestalterische Festsetzungen

„Einfriedungen müssen über mind. 20cm Bodenfreiheit verfügen, d.h. die Zaunanlage muss einen Abstand von mind. 20cm vom Gelände aufweisen. Sie sind nur als transparente Zaun- und Gitterkonstruktionen zulässig. Somit kann gewährleistet werden, dass der Zaun für kleinere Tiere wie u.a. Füchse, Hasen, etc. nicht als Barriere wirkt und das Gelände nutzbar bleibt.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

Es sind nur Module im Rammverfahren ohne Fundamente zulässig. Damit wird eine flächige Versiegelung vermieden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

### Grünordnung

„Die Einzäunung der Anlage wird mit einem Meter Abstand zur Geltungsbereichsgrenze errichtet. Dieser eine Meter wird als Grünfläche festgesetzt. Hinter dem Zaun direkt angrenzend innerhalb der Anlage erfolgt die Festsetzung eines 9 m breiten Anpflanzungsstreifen [sic], der die Anlage als solche hin zur freien Landschaft eingrünnt. Nach Norden erfolgt keine Eingrünung auf der Vorhabensfläche, da sich nördlich außerhalb bereits der erforderliche 20 m Naturschutzkorridor entlang der BAB 44 befindet und die BAB selbst auch bereits eine Eingrünung aufweist.

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie sonstiger Bepflanzung ist eine Strauch- und Heckenpflanzung aus standortgerechten heimischen Arten zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge Sträucher und Hecken sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Als standortgerecht im Sinne dieser Festsetzung gelten die folgenden Arten:

#### **Vorhabensbeschreibung**

---

Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Weißdorn	<i>Crateagus monogyna</i>
Pfaffenhütchen	<i>Eunonymus europaeus</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosieum</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Flächen zwischen den Solarmodulen sind als extensives Grünland auszubilden. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die extensiven Grünlandflächen nach den Vorgaben des ‚Leitfadens zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von Solaranlagen‘ (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007) gepflegt und bewirtschaftet werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

#### **Erschließung**

„Der Änderungsbereich wird über den westlich des Plangebiets verlaufenden Steinweg erschlossen. Im westlichen Bereich der Einfriedung ist ein Tor vorgesehen. Eine weitere Erschließung über die Flurstücke 298 und 299 (Wirtschaftsweg) ist auf Anröchter Gemeindegebiet ebenfalls denkbar“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A).

### **3.4 Vorhabensspezifische Wirkungen**

#### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### **Baufeldfreimachung / Bauphase**

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist die Ackerfläche im Bereich der Photovoltaikanlage. Gehölze werden nicht beansprucht.

In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

#### **Baustellenbetrieb**

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

## **Vorhabensbeschreibung**

---

Insbesondere das Rammen der Metallständer erzeugt Lärm. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebietes beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

## **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

### Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Solarmodule kommt es zu einer Überschirmung der derzeitigen Freiflächen mit Veränderungen des Lichteinfalls (Beschattung) und der Veränderung der Niederschläge bzw. des Bodenwasserhaushalts. Eine Flächenversiegelung erfolgt nur im Bereich der geplanten Trafostationen. Infolge der Ramppfostengründung und der vorhandenen Infrastruktur wird das Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen nach sich ziehen.

### Überdeckung von Boden durch die Modulflächen

Generell kann im Zusammenhang mit der Aufstellung von Photovoltaik-Freiflächenmodulen durch die Reduzierung des einfallenden Sonnenlichts eine Veränderung der Vegetationsstruktur erfolgen. Bei Anlagenstandorten, die auf ehemals naturschutzfachlich weniger wertvollen Biotopen entstehen, sind gemäß BfN (2009) Auswirkungen der Beschattung auf die Lebensgemeinschaften anzunehmen. Diese sind jedoch naturschutzfachlich nicht bedeutsam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eingesäte Flächen oder um Sukzessionsflächen handelt. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln (oder auf ihnen überdauern können), finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Ein Effekt der Überschirmung ist die Veränderung der Niederschlagscharakteristik (Regen, Schnee, Tau) unterhalb der Module. Hier ist der natürliche Feuchtigkeitseintrag entsprechend reduziert. Die Geländeerhebungen im Rahmen der Untersuchungen des BfN (2009) erbrachten keine signifikanten Belege einer hierdurch verursachten Veränderung der Vegetation z. B. durch eine Häufung von Trockenzeigern. Trockenheitsbedingte Kahlstellen o. ä. wurden ebenfalls nicht beobachtet, da der Feuchtigkeitseintrag (z. B. durch von Wind verwehtem Regen oder Tau oder durch die Kapillarkraft des Bodens) ausreicht.

Bei Schneelagen können sich jedoch deutliche Unterschiede zwischen den überschirmten und den offen liegenden Flächen ergeben, die dann z. B. für einige Vogelarten wertvolle Nahrungshabitate darstellen können. Gleichzeitig können durch den meist relativ gerichteten Ablauf des Regenwassers im Abtropfbereich kleinflächige Veränderungen der Vegetation auftreten.

### Barrierewirkung / Zerschneidung

Die Ergebnisse und Beobachtungen einschlägiger Untersuchungen (BfN 2009) weisen darauf hin, dass primär die von dem Baubetrieb ausgehenden Auswirkungen, insbesondere Lärm, Gerüche, nächtliche Lichtemissionen sowie die menschliche Aktivität allgemein, dazu führen, dass die Anlagenfläche in dieser Zeit von Mittel- und Großsäugern gemieden oder seltener aufgesucht wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten

### **Vorhabensbeschreibung**

---

scheinen die Module nach den bisherigen Beobachtungen keine abschreckende Wirkung zu haben. Da die Anlagen nach Fertigstellung nur gelegentlich gewartet oder kontrolliert werden und die Flächen aufgrund der extensiven Nutzung eine geeignete Nahrungsquelle für pflanzenfressende Säuger darstellen, geht die Studie davon aus, dass die Flächen mit der Zeit sogar eine hohe Wertigkeit für Mittel- und Großsäuger erreichen werden. Wie Beobachtungen zeigen, können Mittelsäuger auch kleine Durchlässe in der Umzäunung nutzen, um die Flächen zu besiedeln. Hierzu trägt die Auflage bei, dass die Einfriedung einen Mindestabstand von 20 cm zum Gelände aufweisen muss.

Da die Anlagenteile unbeweglich sind und Fledermäuse die Module mit ihrer Ultraschall-Ortung problemlos als Hindernis erkennen, wird ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse für sehr unwahrscheinlich gehalten. Auch Störungen z. B. bei den Jagdflügen (etwa durch Emissionen der Module) sind nicht zu erwarten. Da keine nächtliche Beleuchtung vorgesehen ist, werden Störungen durch die Anlage für Fledermäuse ebenfalls ausgeschlossen. Das lokale Nahrungsangebot für Fledermäuse könnte durch die erhöhte Pflanzenvielfalt als Folge der extensiven Grünlandnutzung steigen (Fluginsekten).

### Visuelle Wirkungen (Silhouetteneffekt, optische Störungen)

Der Silhouetteneffekt ist maßgeblich von der Höhe der Anlagen, dem Landschaftsrelief und dem Vorhandensein von weiteren Vertikalstrukturen (z. B. Gehölze, Freileitungen, Gebäude) bestimmt. Mögliche Störungen von empfindlichen Arten (Wiesenvögel, rasende Wasservögel) sind laut einschlägigen Studien (z. B. BfN 2009) bei festinstallierten Modulen auf den Aufstellbereich und die unmittelbare Umgebung begrenzt; weit in die Nachbarschaft ausstrahlendes Meideverhalten von Arten ist nicht zu erwarten.

### Licht (Lichtreflexe, Spiegelungen, Lichtspektrum)

Lichtreflexionen (Lichtblitze, Blendwirkung von hellen Flächen) könnten zu einer Beeinträchtigung von Tierlebensräumen oder einer Störung von Tieren und Menschen in der Nachbarschaft führen. Das Reflexionsverhalten ist dabei stark abhängig vom (geringen) Einfallswinkel des Lichts und tritt vor allem bei sehr tiefem Sonnenstand (morgens und abends) auf. Laut BfN (2009) können bei festinstallierten Anlagen die Bereiche südlich sowie bei tiefstehender Sonne westlich und östlich der Anlage geringfügig betroffen sein.

Die qualitative Veränderung des reflektierten Lichtes kann theoretisch zu Auswirkungen auf das Orientierungsverhalten von Tieren führen. Hierbei kann es zu Verwechslungen von größeren Photovoltaikanlagen mit Wasserflächen kommen, was z. B. zu Landeversuchen und Kollisionen führen kann. Laut BfN (2009) sind diese Effekte für Solaranlagen weitgehend auszuschließen, da die Tiere die einzelnen Modulbestandteile erkennen und somit nicht als zusammenhängende Wasserfläche wahrnehmen.

#### **Vorhabensbeschreibung**

---

##### Erwärmung

Bei Sonneneinstrahlung erwärmen sich die Module und können damit zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen. Laut einschlägigen Studien sind durch die Erwärmung der Module ausgelöste relevante Wirkungen auf Tierarten nicht zu erwarten.

#### 4.0 EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ erstreckt sich über eine Fläche von 48.378 ha mit einer Ost-West-Erstreckung von Salzkotten im Osten bis nach Werl im Westen. Die Süd-Nord-Ausdehnung reicht von der Möhne im Süden bis nahezu an die Lippe im Norden.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird südlich der Trasse der Autobahn 44 im Umfeld des Autobahnkreuzes Erwitte/Anröchte realisiert. Im westlichen Bereich schließt sich der Geltungsbereich des Plangebiets fast an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ an. In nördlicher Richtung verläuft die Trasse der Autobahn zwischen dem Plangebiet und dem Vogelschutzgebiet. Der Abstand des Plangebiets zu dem Vogelschutzgebiet beläuft sich im Westen auf ca. 6 m und im Norden auf ca. 50 m.

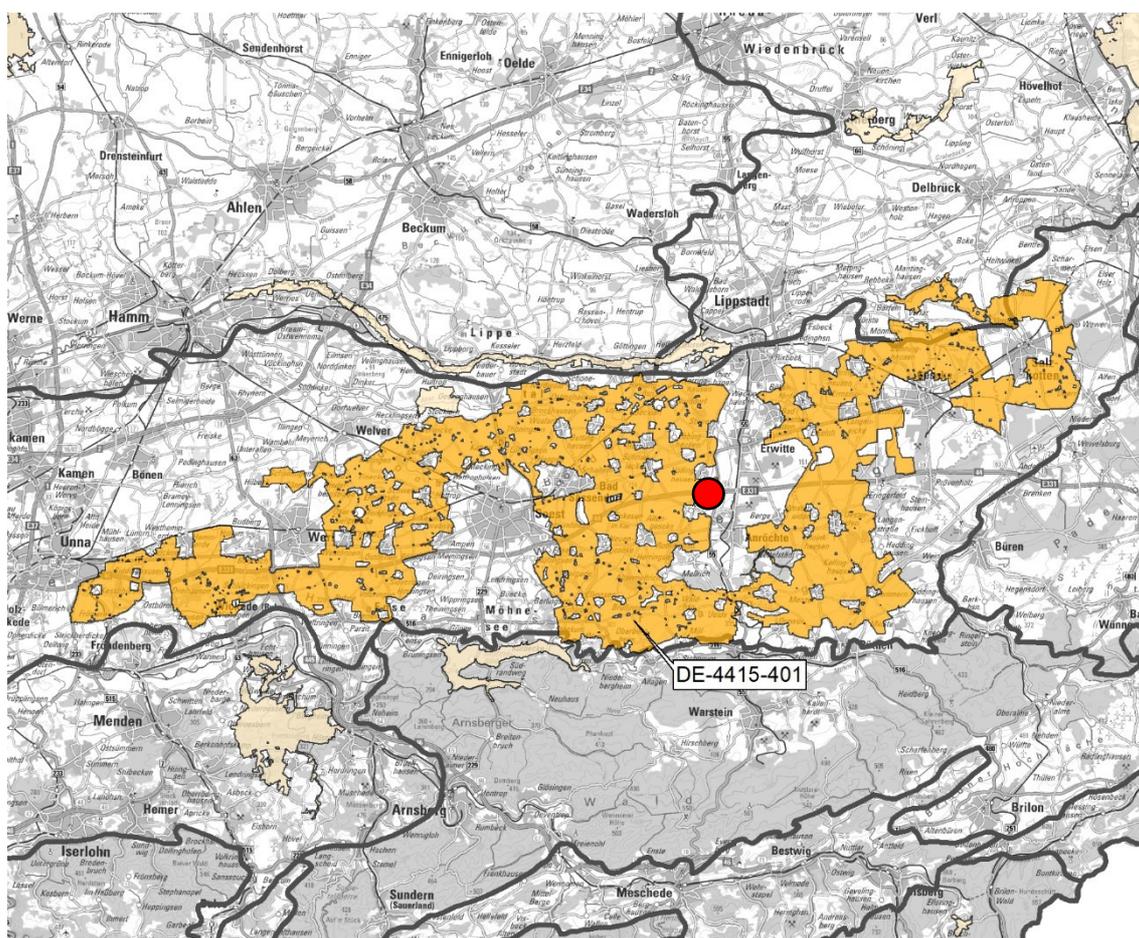


Abb. 7 Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes DE-4415-401 „Hellwegbörde“ (orange Flächen-schraffur). Die Lage des Plangebiets ist mit einem roten Punkt gekennzeichnet.

Das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ wird von der LANUV wie folgt charakterisiert: „Das annähernd 500 qkm große Vogelschutzgebiet umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna im Westen bis Salzkotten im Osten. Es handelt sich um eine zusammenhängende, in Ost-West-Richtung orientierte Fläche zwischen der Lippe im Norden und dem Ruhr-/Möhnetal im Süden. Diese überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen (es dominieren traditionell Getreideäcker)

#### EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“

---

geprägte Kulturlandschaft basiert auf den Lößböden und reichen Böden über den Plänerkalken der Oberkreide. Die Landschaft fällt von Nord nach Süd ab und wird in gleicher Ausrichtung durch sogenannte Schleddentäler (Karstgebiet) gegliedert. Eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer.“ (LANUV 2022A)

Der Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ (LANUV 2022B) führt folgende Gebietsmerkmale auf: „Das fast 500 qkm große VSG umfasst große Teile der Hellwegbörden von Unna bis Paderborn. Es ist eine überwiegend offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Kulturlandschaft auf Lößböden. Im Gebiet kommen bedeutsame Vorkommen folgender weiterer Brutvogelarten vor: *Alauda arvensis* (Feldlerche), *Coturnix coturnix* (Wachtel), *Emberiza calandra* (Grauammer), *Motacilla flava* (Schafstelze), *Streptopelia turtur* (Turteltaube)

Im Gebiet kommen folgende FFH-Lebensraumtypen vor:

7230 [kalkreiche Niedermoore], 1340 [Salzwiesen im Binnenland], 3130 [Oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer der planaren bis subalpinen Stufe der kontinentalen und alpinen Region und der Gebirge], 3140 [Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armelechteraigen-Vegetation (Characeae)], 3150 [Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition], 3260 [Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis*], 6210 [Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (*Festuco-Brometalia*)], 6410 [Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (*Eu-Molinion*)], 6430 [Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume], 6510 [Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenatherion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)], 9110 [Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)], 9160 [Sternmiere-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*)], 91E0 [Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion alba*)], 9130 [Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)“

#### 4.1 Maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebiets

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Für die Erhaltungs- oder Schutzziele maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes sind bei Vogelschutzgebieten die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VSchRL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sowie ihre charakteristischen Arten und Arten des Anhangs II der FFH-RL sind von den Erhaltungszielen eines Vogelschutzgebietes nicht umfasst (MKUNLV 2010).

## 4.2 Überblick über die Arten des Anhangs I der VSchRL und Art. 4 Abs. 2 VSchRL

Es werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) die folgenden Arten des Anhangs I der VSchRL sowie die Zugvögel des Art. 4 Abs. 2 VSchRL genannt:

Tab. 1 Im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) des VSG „Hellwegbörde“ gelistete Vogelarten des Anhangs I und regelmäßig vorkommende Zugvögel gemäß Artikel 4 der VSchRL.

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	NP	Typ
A099	Baumfalke	Falco subbuteo		r
A255	Brachpieper	Anthus campestris		c
A275	Braunkehlchen	Saxicola rubetra		c
A166	Bruchwasserläufer	Tringa glareola		c
A229	Eisvogel	Alcedo atthis		r
A726	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius		r
A140	Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria		c
A768	Großer Brachvogel	Numenius arquata		r
A246	Heidelerche	Lullula arborea		c
A151	Kampfläufer	Philomachus pugnax		c
A142	Kiebitz	Vanellus vanellus		r
				c
A055	Knäkente	Anas querquedula		r
A082	Kornweihe	Circus cyaneus		r
				w
A704	Krickente	Anas crecca		r
A056	Löffelente	Anas clypeata		r
A098	Merlin	Falco columbarius		c
A139	Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus		c
A338	Neuntöter	Lanius collurio		r
A653	Raubwürger	Lanius excubitor	X	r
				w
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus		r
A074	Rotmilan	Milvus milvus		r
				c
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans		r
				c
A030	Schwarzstorch	Ciconia nigra		c
A222	Sumpfohreule	Asio flammeus		c
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana		r
A215	Uhu	Bubo bubo		r
A122	Wachtelkönig	Crex crex		r
A708	Wandfalke	Falco peregrinus		w
A718	Wasserralle	Rallus aquaticus		r
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia		c
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus		r
				c
A257	Wiesenpieper	Anthus pratensis		r
				c

**EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“**

Code	Name	Wissenschaftlicher Name	NP	Typ
A084	Wiesenweihe	Circus pygargus		r
A690	Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis		r

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein „X“ einzutragen (fakultativ)

Typ: r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

### 4.3 Schutzziele und Maßnahmen

„Wesentliches Schutz- und Entwicklungsziel ist die Erhaltung der offenen Feldflur mit traditionellen Nutzungsformen und Strukturen sowie besonderen Schutzprogrammen zur Erhaltung und Förderung der Bestände von Wiesen-, Rohr- und Kornweihe sowie des Wachtelkönigs. Hinzu kommt der Schutz ausreichend großer und ungestörter Rastplätze für die Vogelarten der Feldflur wie Greifvögel, Kiebitz, Mornell- und Goldregenpfeifer. Die Hellwegbörde hat eine herausragende Bedeutung für durchziehende und rastende Greif-, Wat- und Singvögel der Feldfluren. Sie erstreckt sich als ausgedehnte Ost-West-Verbindung am Nordrand der bewaldeten Mittelgebirge und dient daher als bedeutende Achse im Rahmen des Vogelzuges (hier ist insbesondere auf Vogelzugverdichtungen am Haarstrang hinzuweisen). In dieser Funktion kommt ihr eine erhebliche Bedeutung im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu.“ (LANUV 2022A)

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Meldedokument für folgende maßgebliche Vogelarten Erhaltungsziele und -maßnahmen formuliert (LANUV 2022c):

- Baumfalke
- Brachpieper
- Braunkehlchen
- Bruchwasserläufer
- Eisvogel
- Flussregenpfeifer
- Goldregenpfeifer
- Heidelerche
- Kampfläufer
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Knäkente
- Kornweihe
- Krickente
- Löffelente
- Merlin
- Mornellregenpfeifer
- Neuntöter
- Raubwürger
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Sumpfohreule
- Tüpfelsumpfhuhn
- Uhu
- Wachtelkönig
- Wanderfalke
- Wasserralle
- Weißstorch
- Wespenbussard
- Wiesenpieper
- Wiesenweihe
- Zwergtaucher

**EU-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“**

Zusammengefasst stehen bei den formulierten Erhaltungszielen und -maßnahmen der Erhalt und die Entwicklung der individuellen Lebensräume sowie der Nahrungsflächen im Vordergrund. Dies beinhaltet habitaterhaltende Maßnahmen wie die Extensivierung von Acker- und Grünlandflächen, die Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen oder auch die Verbesserung des Wasserhaushalts durch eine schonende Gewässerunterhaltung. Zusätzlich legen die Erhaltungsmaßnahmen einen Schwerpunkt auf die Vermeidung von Störungen an Brutplätzen sowie an Rast- und Nahrungsflächen. Bei einigen Arten wird die Maßnahme „Entschärfung und Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen“ aufgeführt.

Den Arten der freien Feldflur kommen aufgrund ihrer Charakteristik andere Maßnahmen zugute, als den gehölbewohnenden Arten. Während z. B. die Wiesenweihe von dem Erhalt ihrer offenen, durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten, Lebensräume profitiert, ist der Schwarzstorch auf den Erhalt strukturreicher Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil angewiesen.

**4.4 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet**

Für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ werden im Standard-Datenbogen (LANUV 2022B) die folgenden Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen (mittlerem/geringem Einfluss) auf das Gebiet genannt:

**Tab. 2 Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (mittlerer/geringer Einfluss) (LANUV 2021B).**

Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Bedeutung	innerhalb/ außerhalb/ beides
M	A01	landwirtschaftliche Nutzung	i
M	A07	Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft)	b
M	A08	Düngung	b
M	D01.02	Straße, Autobahn	i
M	F03.01	Jagd	i
L	C01.03	Torfabbau	i

*H = stark, M = mittel, L = gering, i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides*

**4.5 Güte und Bedeutung nach Standard-Datenbogen Ziffer 4.2**

„Die Hellwegbörde ist eine offene, großflächige Ackerlandschaft mit vorherrschendem Getreideanbau. Sie weist bundesweit bedeutende Brutbestände der Wiesenweihe, Rohrweihe und des Wachtelkönigs auf. Landesweit bedeutsam sind auch die Rastbestände von Rotmilan, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer und Kornweihe.“ (LANUV 2022B)

#### **4.6 Darstellung der Bedeutung des Schutzgebietes**

„Die Hellwegbörde weist international bedeutende Brutbestände der Wiesen- und Rohrweihe sowie des Wachtelkönigs auf. Ebenso bedeutsam sind einzelne Brutpaare und größere Winteransammlungen der Kornweihe. Als Rast- und Durchzugsquartier weist das Gebiet eine besondere Bedeutung für den Mornell- und den Goldregenpfeifer sowie für Rot- und Schwarzmilan auf. Zahlreiche weitere Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie andere bedrohte Arten treten in unterschiedlicher Häufigkeit und Regelmäßigkeit auf.“ (LANUV 2022A)

## **5.0 Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete**

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden. Zu berücksichtigen sind alle relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele gemäß FFH-RL bzw. VSchRL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich sein und muss „als Beeinträchtigung des Gebiets als solches“ gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Nullvariante ergibt (MKULNV 2010).

### **5.1 Überschlägige Prognose über die Lebensraumeignung der Vorhabensfläche**

Im Zusammenhang mit der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) erfolgte zwischen dem 25.03.2021 und 15.06.2021 eine Kartierung tagaktiver Vogelarten. Zusätzlich wurde zwischen dem 15.06.2021 und dem 04.08.2021 eine Erfassung des Wachtelkönigs durchgeführt.

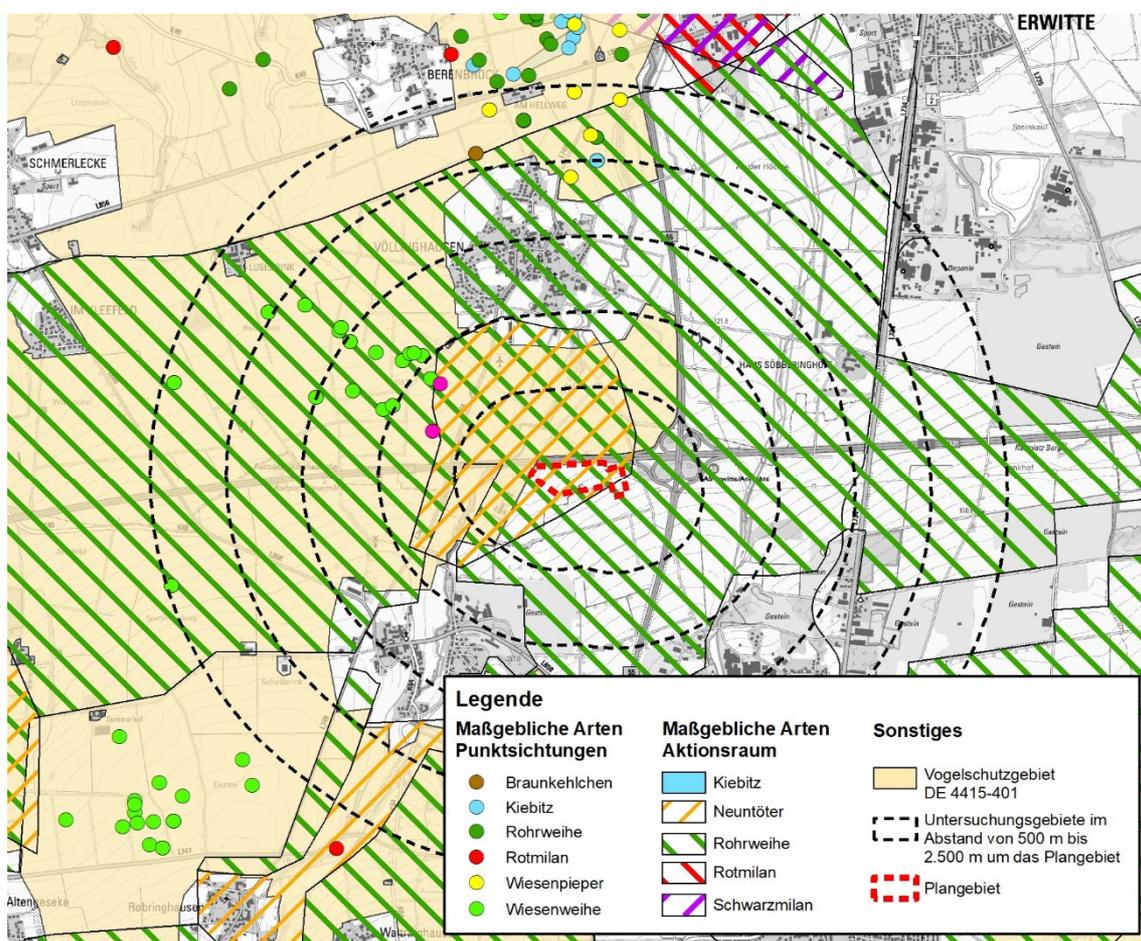
Im Untersuchungsgebiet (Plangebiet mit 500 m Radius) wurden insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen, wovon zehn als planungsrelevant eingestuft werden. Zu den nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten zählen die Feldlerche, der Graureiher, die Lachmöwe, der Mäusebussard, das Rebhuhn, der Rotmilan, der Star, der Turmfalke, der Uhu und die Wiesenweihe. Von diesen zehn planungsrelevanten Arten wurde lediglich das Rebhuhn im Plangebiet als potenzieller Brutvogel nachgewiesen. Brutnachweise der Feldlerche konnten für die Flächen südlich des Plangebiets festgestellt werden. Die weiteren planungsrelevanten Arten überflogen das Plangebiet lediglich oder nutzten die Umgebung des Plangebiets zur Nahrungssuche (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022).

Von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten werden der Rotmilan, der Uhu und die Wiesenweihe als maßgebliche Vogelarten des Anhangs I der VSchRL im Standard-Datenbogen geführt (vgl. Kap. 4.2). Alle Arten wurden bei der Kartierung als jagend bzw. als Nahrungsgast erfasst.

Die Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weist für das Plangebiet und die Umgebung großflächig ein Nahrungshabitat der Rohrweihe und ein Revier des Neuntötters aus (LANUV 2022D).

**Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete**

Eine weitere herangezogene Datenquelle zu dem Vorkommen der maßgeblichen Vogelarten im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ sind die von dem LANUV zur Verfügung gestellten Fundpunkte und -flächen (LAND NRW 2022), die u. a. alle relevanten Daten der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz im Kreis Soest e. V. (ABU) enthält. Gemäß dem LAND NRW (2022) (vgl. Abb. 8) wurden nordwestlich des Plangebiets in der Feldflur bei Erwitte-Völlinghausen in den Jahren 2000 sowie 2002 bis 2005 brütende Wiesenweihen nachgewiesen. Diese Fundpunkte sind mindestens 905 m entfernt. Nördlich Erwitte-Völlinghausen liegen Nachweise der maßgeblichen Vogelarten Braunkehlchen, Kiebitz, Rohrweihe und Wiesenpieper vor. Die Feldfluren westlich Erwitte-Völlinghausen und westlich Anröchte-Klieve Erwitte-Schmerlecke wurden im Jahr 2013 als Rastgebiet von Mornellregenpfeifer kartiert. Die Entfernung zum Plangebiet beträgt mindestens 1.330 m.



**Abb. 8 Darstellung der vorkommenden maßgeblichen Vogelarten auf Grundlage der Fundpunkte/-flächen von LANUV (2022d) und LAND NRW (2022).**

Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets unmittelbar angrenzend an die Autobahn 44 sind im Plangebiet 24 h-Schallpegel zwischen 65 und > 75 dB(A) üblich. Damit liegt das Plangebiet in einem Bereich mit erheblichen Lärmbelastungen, die die kritischen Schallpegel lärmempfindlicher Arten deutlich überschreiten. Das Plangebiet übernimmt demnach keine Funktion als Lebensraum potenziell vorkommender störungsempfindlicher Arten. Auch die Nutzung des Plangebiets und seine unmittelbare Umgebung als Ruhestätte für durchziehende oder rastende maßgebliche Arten wird

**Analyse der vorhabensspezifischen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete**

---

aufgrund der Lärmbelastung ausgeschlossen (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022).

An der nördlichen Plangebietsgrenze wird die Autobahn 44 von einem Gehölzstreifen begleitet. Eine Nutzung des Plangebiets als Bruthabitat der Wiesenweihe wird hinsichtlich ihres Meideverhaltens gegenüber vertikalen Strukturen ausgeschlossen. Jedoch kann das Plangebiet eine Funktion als Nahrungshabitat für Wiesenweihen übernehmen.

Das Plangebiet liegt in einem ca. 21.225 ha großen Nahrungshabitat der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe. Dieses von dem LANUV (2022D) dokumentierte Nahrungshabitat umfasst nicht nur das Plangebiet, sondern erstreckt sich über das gesamte Vogelschutzgebiet. Das Nahrungshabitat beinhaltet nicht nur geeignete Nahrungsflächen, sondern auch bebaute Bereiche wie Straßen und Ortschaften. Rückschlüsse auf die Bedeutung des Nahrungshabitats im Bereich des Plangebiets lassen sich daher nicht ziehen. Im Kontext der Lage des Plangebiets, der dort anstehenden Strukturen sowie der Entfernung zum Vogelschutzgebiet ist nicht zu erwarten, dass der vorhabensspezifisch betroffene Teilbereich des Nahrungshabitats eine essenzielle Funktion als Lebensraum für die Rohrweihen im Vogelschutzgebiet übernimmt.

Eine funktionale Verbindung des Plangebiets mit dem benachbarten Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wird ausgeschlossen.

## **5.2 Überschlägige Prognose und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Vorhabens**

Mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Direkte und indirekte Wirkungen, die durch die Flächeninanspruchnahme ausgelöst würden, können hinsichtlich der Lage des Plangebiets und der zu beanspruchenden Habitatstrukturen in Verbindung mit den im Raum vorkommenden maßgeblichen Arten sowie der Charakteristika der maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebiets generell ausgeschlossen werden.

## **5.3 Beurteilung möglicher Summationseffekte**

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sowie der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und der V-RL (MKULNV 2016) erfolgt die überschlägige Prognose zu möglichen, erheblichen Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte.

Da die geplante Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu nachteiligen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ führen wird, sind Summationseffekte auszuschließen.

## **6.0 Zusammenfassung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 22.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ und die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ und die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Damit folgen die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte dem Ansinnen der Vorhabensträger, welche sich zu einer GbR zusammengeschlossen haben. Die Investoren beabsichtigen die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bereich südlich der BAB 44, westlich der Anschlussstelle Erwitte/Anröchte. (HOFFMANN & STAKEMEIER 2022A)

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird südlich der Trasse der Autobahn 44 im Umfeld des Autobahnkreuzes Erwitte/Anröchte realisiert. Im westlichen Bereich schließt sich der Geltungsbereich des Plangebiets fast an das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ an. In nördlicher Richtung verläuft die Trasse der Autobahn zwischen dem Plangebiet und dem Vogelschutzgebiet. Der Abstand des Plangebiets zu dem Vogelschutzgebiet beläuft sich im Westen auf ca. 6 m und im Norden auf ca. 50 m.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist zu prüfen, ob von dem Vorhaben nachteilige Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ ausgehen. Diese Prüfung erfolgt zunächst mittels einer FFH-Vorprüfung. Sind auf dieser Stufe erhebliche Beeinträchtigungen erkennbar, muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden. Auf der Stufe der FFH-Vorprüfung entfällt damit die weitere Ausarbeitung von Unterlagen und Dokumenten.

### **Überschlägige Prognose über die Lebensraumeignung der Vorhabensfläche**

Vor dem Hintergrund der Lage des Plangebiets unmittelbar angrenzend an die Autobahn 44 sind im Plangebiet 24 h-Schallpegel zwischen 65 und > 75 dB(A) üblich. Damit liegt das Plangebiet in einem Bereich mit erheblichen Lärmbelastungen, die die kritischen Schallpegel lärmempfindlicher Arten deutlich überschreiten. Das Plangebiet übernimmt demnach keine Funktion als Lebensraum potenziell vorkommender störungsempfindlicher Arten. Auch die Nutzung des Plangebiets und seine unmittelbare Umgebung als Ruhestätte für durchziehende oder rastende maßgebliche Arten wird aufgrund der Lärmbelastung ausgeschlossen (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022).

An der nördlichen Plangebietsgrenze wird die Autobahn 44 von einem Gehölzstreifen begleitet. Eine Nutzung des Plangebiets als Bruthabitat der Wiesenweihe wird hinsichtlich ihres Meideverhaltens gegenüber vertikalen Strukturen ausgeschlossen. Jedoch kann das Plangebiet eine Funktion als Nahrungshabitat für Wiesenweihen übernehmen.

## **Zusammenfassung**

---

Das Plangebiet liegt in einem ca. 21.225 ha großen Nahrungshabitat der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe. Dieses von dem LANUV dokumentiert Nahrungshabitat umfasst nicht nur das Plangebiet, sondern erstreckt sich über das gesamte Vogelschutzgebiet. Das Nahrungshabitat beinhaltet nicht nur geeignete Nahrungsflächen, sondern auch bebaute Bereiche wie Straßen und Ortschaften. Rückschlüsse auf die Bedeutung des Nahrungshabitats im Bereich des Plangebiets lassen sich daher nicht ziehen. Im Kontext der Lage des Plangebiets, der dort anstehenden Strukturen sowie der Entfernung zum Vogelschutzgebiet ist nicht zu erwarten, dass der vorhabensspezifisch betroffene Teilbereich des Nahrungshabitats eine essenzielle Funktion als Lebensraum für die Rohrweihen im Vogelschutzgebiet übernimmt.

Eine funktionale Verbindung des Plangebiets mit dem benachbarten Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wird ausgeschlossen.

## **Überschlägige Prognose und Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen**

Mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt eine dauerhafte Beanspruchung und Überplanung von Freifläche außerhalb des Geltungsbereichs des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“. Direkte und indirekte Wirkungen, die durch die Flächeninanspruchnahme ausgelöst würden, können hinsichtlich der Lage des Plangebiets und der zu beanspruchenden Habitatstrukturen in Verbindung mit den im Raum vorkommenden maßgeblichen Arten sowie der Charakteristika der maßgeblichen Arten des Vogelschutzgebiets generell ausgeschlossen werden.

## **Beurteilung möglicher Summationseffekte**

Da die geplante Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu nachteiligen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ führen wird, sind Summationseffekte auszuschließen.

## **Ergebnis der FFH-Vorprüfung und weitere Vorgehensweise**

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ in Verbindung mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte und „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ in Verbindung mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte zu keinen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen wird. Die Erarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

**Zusammenfassung**

---

Warstein-Hirschberg, März 2022



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

- BfN (2009): Bundesamt für Naturschutz. Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN - Skripten 247. Bonn.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022A): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Erwitte. Gemeinde Anröchte. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ der Stadt Erwitte und vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ der Gemeinde Anröchte. Stand 03.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022B): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Erwitte. Gemeinde Anröchte. Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Völlinghausen Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ der Stadt Erwitte und vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ der Gemeinde Anröchte. Stand 24.03.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022C): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Erwitte. Gemeinde Anröchte. Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte. Stand 03.2022. Büren.
- HOFFMANN & STAKEMEIER (2022D): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Stadt Erwitte. Gemeinde Anröchte. Planzeichnung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte und 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte. Stand 21.03.2022. Büren.
- LAND NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Land NRW – Version 2.0 - [www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)<<http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>> LINFOS <<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/downloads>> Landschaftsinformationssammlung – Maßgebliche Arten. Daten wurden geändert (nur ausgewählte Sachattribute). Stand: Januar 2022.
- LANUV (2022A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4415-401>  
letzter Zugriff: 25.03.2022.
- LANUV (2022B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Hellwegbörde - Standard-Datenbogen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4415-401.pdf>  
letzter Zugriff: 25.03.2022.

#### Quellenverzeichnis

---

- LANUV (2022c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Vogelschutzgebiet Hellwegbörde – Erhaltungsziele und -maßnahmen. Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://natura2000-meludedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meludedok/web/babel/media/zdok/DE-4415-401.pdf> letzter Zugriff: 25.03.2022.
- LANUV (2022d): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) letzter Zugriff: 23.03.2022.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik Im Klei“ der Stadt Erwitte und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet II – Regenerative Nutzung (Photovoltaik)“ der Gemeinde Anröchte. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2010): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Düsseldorf.